

Bezirk Mittelfranken im Bayerischen Radsportverband e.V.

Satzungsübersicht

A) Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B) Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C) Vereinsorgane

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bezirkstag
- § 8 Aufgaben des Bezirkstags
- § 9 Beschlußfähigkeit
- § 10 Wählbarkeit und Wahl
- § 11 Außerordentlicher Bezirkstag
- § 12 Bezirksausschuß
- § 13 Vorstand/Vertretungsberechtigung
- § 14 Ausscheiden von Funktionären
- § 15 Bezirksjugendausschuß
- § 16 Revisoren
- § 17 Sonderausschüsse
- § 18 Räumliche Gliederung

D) Sonstige Bestimmungen

- § 19 Ehrungen
- § 20 Streitigkeiten
- § 21 Funktionsenthebung
- § 22 Finanzierung des Vereins
- § 23 Allgemeine Vorschriften

E) Schlußbestimmungen

- § 24 Satzungsänderung
- § 25 Auslegung von Bestimmungen
- § 26 Auflösung des Vereins

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein “Bezirk Mittelfranken im Bayerischen Radsport Verband e.V.” nachfolgend Verein genannt ist die räumliche Untergliederung des Bayerischen Radsportverbandes (BRV) und dessen Radsportvereine, Radfahrvereine und Vereinen mit Radsportabteilungen im Regierungsbezirk Mittelfranken. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, rassistische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand sind Schwabach
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Radsports.
Der Verein ist Interessensvertreter für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Breitensport und dem gesundheitsorientierten Sport mit dem Rad.
- (2) Der Verein vertritt die Belange des Radsports gegenüber Behörden und anderen Verbänden.
- (3) Seine Aufgaben im einzelnen sind die Verbreitung und Förderung des Radsports in allen Disziplinen, die Ertüchtigung und Unterweisung seiner Mitglieder, insbesondere die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
**Der Verein ist sich seiner Verantwortung für die Bildungsarbeit mit jungen Menschen und für die Erziehung zur Fairness bewusst.
 Er bekennt sich zum dopingfreien Sport und unterstützt die Antidopingprogramme des BDR und der NADA.**
- (4) Der Verein erteilt Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen an seine Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des BRV und Bund Deutscher Radfahrer (BDR).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung zu führen.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle dem BRV, Bayerischer Landessportverband (BLSV) und BDR angehörenden Radvereine, Radsportvereine und andere Vereine mit Radsportabteilungen im Regierungsbezirk Mittelfranken und deren Mitglieder, sobald eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Bezirkstagen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, des BRV, BLSV und BDR sowie deren Bestimmungen und Beschlüsse zu befolgen.

C) Vereinsorgane

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksausschuß
- c) der Bezirksjugendtag
- d) evtl. Sonderausschüsse

§ 7 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Vereins und findet alle Jahre einmal und zwar mindestens 1 Monat vor dem Verbandstag des BRV statt.
- (2) Zum Bezirkstag haben alle Mitglieder sowie die Mitglieder des BRV-Verbandsausschusses Zutritt. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksausschusses
 - b) den Delegierten der Vereine und Abteilungen
 - c) den eventuellen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (4) Jedem Mitgliedsverein stehen pro angefangener 20 Mitglieder je eine Stimme zu. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsverein/-abteilung beim BRV den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Die Mitglieder des Bezirksausschusses sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- (5) Der Bezirkstag wird vom Vereinsvorsitzenden des Bezirks Mittelfranken im Bayerischen Radsportverband e.V. unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im „Bayernsport“ und „Radsport“ zu erfolgen. Wird aus zwingenden Gründen eine Verlegung des bereits einberufenen Bezirkstags notwendig, so genügt für die schriftliche Umladung eine Frist von zwei Wochen.
- (6) Anträge zum Bezirkstag müssen bis zu dem in der Einladung genannten Termin schriftlich beim Vereinsvorsitzenden/ Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die erst nach diesem Termin oder erst auf dem Bezirkstag gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und werden nur dann behandelt, wenn dies mehr als zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten.
- (7) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine/-abteilungen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses.
- (8) Der Vereinsvorsitzende trifft die für die Durchführung des Bezirkstags notwendigen Vorbereitungen und leitet den Bezirkstag bis zum Tagesordnungspunkt „Entlastung“. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach den Neuwahlen übernimmt der neugewählte Vereinsvorsitzende die Leitung des Bezirkstags.
- (9) Über die Verhandlungen des Bezirkstags ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem ausgeschiedenen und dem neugewählten Vereinsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist an die BRV-Geschäftsstelle zu senden.

§ 8 Aufgaben des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag entscheidet, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- (2) Er kann anderen Organen Entscheidungsbefugnisse übertragen
- (3) Der Bezirkstag ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Bezirksausschusses
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die Entlastung und die Wahl des Bezirksausschusses
 - e) die Bestätigung der Bezirksjugendleitung
 - f) die Behandlung eingereicher Anträge
 - g) die Änderung und Ergänzung der Satzung
 - h) die Wahl der Delegierten zum BRV-Verbandstag gemäß der Satzung des BRV.

Je angefangene 100 Mitglieder der Mitgliedsvereine/-abteilungen wird ein Delegierter gewählt und dazu Ersatzdelegierte. Hat der Bezirk weniger als 10 Delegierte, so sind 50 % Ersatzdelegierte zu wählen. Hat er mehr als 10 Delegierte, so sind 30 % Ersatzdelegierte zu wählen. Ist ein Delegierter verhindert am Verbandstag teilzunehmen, so hat er umgehend seinen Vereinsvorsitzenden davon zu unterrichten. Dieser benachrichtigt dann entsprechend den Ersatzdelegierten.

§ 9 Beschlußfähigkeit

Jeder nach Maßgabe des § 7 einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§ 10 Wählbarkeit und Wahl

- (1) Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem Bezirk gemäß § 4 Abs. 1 angehörenden Vereins ist.
- (2) Wer beim Bezirkstag nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich und bedingungslos erklärt hat, das Amt im Falle seiner Wahl anzunehmen.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen durch Aufzeigen der Stimmkarte. Sie müssen mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf dem Bezirkstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber gegebenenfalls über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Außerordentlicher Bezirkstag

- (1) Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit mit Zustimmung des Bezirksausschusses einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.
- (2) Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies der Bezirksausschuß beschließt, oder mindestens zweifünftel der Mitgliedsvereine/-abteilungen unter Angabe von Gründen fordern.
- (3) Die Einberufung hat spätestens eine Woche nach Beschlußfassung bzw. dem Eingang der Anträge unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Zwischen der Einberufung und dem außerordentlichen Bezirkstag darf lediglich eine Frist von 1 Monat liegen.
- (4) Im übrigen gelten für den außerordentlichen Bezirkstag alle für den ordentlichen Bezirkstag getroffenen Bestimmungen entsprechend.
- (5) Der außerordentliche Bezirkstag kann nur über die Punkte beschließen, zu deren Zweck er einberufen wurde.

§ 12 Bezirksausschuß

(1) Der Bezirksausschuß besteht aus :

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Fachwart Straße
- g) dem Fachwart Bahn
- h) dem Fachwart Kunstradfahren
- i) dem Fachwart Radball/Radpolo
- j) dem Fachwart Radwandern
- k) dem Fachwart Radtourenfahren (RTF)
- l) dem Fachwart BMX
- m) dem Fachwart MTB
- n) dem Frauenwart/ der Frauenwartin
- o) dem Kampfrichterobmann Rennsport
- p) Fachwarte für andere Aufgaben

(2) Die Bezirksausschußsitzung wird vom Vereinsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(3) Die Ämter (1) a-c sind zu besetzen. Personalunion ist nicht möglich. Die Ämter d-p sind zu besetzen, wenn von mindestens zwei Mitgliedern entsprechende Aktivitäten ausgeübt werden oder wenn es sonst erforderlich erscheint. Personalunion ist möglich.

§ 13 Vorstand/Vertretungsberechtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende alleine oder der stellvertretende Vereinsvorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 14 Ausscheiden von Funktionären

Scheidet der Vereinsvorsitzende im Laufe der Amtszeit aus, werden seine Aufgaben bis zum nächsten Bezirkstag vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden übernommen. Auf dem nächsten Bezirkstag wird, soweit keine Neuwahlen vorgesehen sind, kommissarisch ein neuer Vereinsvorsitzender gewählt.

Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses aus, so bestimmt der Vereinsvorsitzende im Einvernehmen mit 2 weiteren Mitgliedern des Bezirksausschusses in der Reihenfolge des § 12 b –p kommissarisch einen Nachfolger, der bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.

§ 15 Bezirksjugendausschuß

Die Arbeit des Bezirksjugendausschusses wird in der Bezirksjugendordnung geregelt.

§ 16 Revisoren

Es sind jährlich zwei Revisoren vom Bezirkstag zu wählen. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sämtliche hierzu notwendigen Unterlagen müssen ihnen rechtzeitig vorgelegt werden. Die Revisoren sind berechtigt, vom Bezirksausschuß jede ihnen notwendig erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie darf ihnen nicht untersagt werden.

§ 17 Sonderausschüsse

- (1) Der Vereinsvorsitzende ist befugt Sonderausschüsse einzusetzen, wenn dies notwendig erscheint.
- (2) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden.
- (3) Der besondere Ausschuß ist aufzulösen, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 18 Räumliche Gliederung

- (1) Soweit der Bezirkstag der Meinung ist, daß Untergliederungen sinnvoll bzw. notwendig sind, so sind diese einzurichten.
- (3) Die Organe in den Untergliederungen sind analog zum Verein einzurichten.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ehrungen

Die verdienstvollen Mitglieder können durch den Bezirksausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme auf den Bezirkstagen.

§ 20 Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten, die mit der sportlichen Betätigung in Zusammenhang stehen, sind den entsprechenden Organen des BRV bzw. BDR zur Behandlung vorzulegen.
- (2) Andere Streitigkeiten sind dem BRV-Präsidium vorzulegen.

§ 21 Funktionsenthebung

- (1) Ein Funktionär des Vereins kann seines Amtes enthoben werden, wenn er schuldhaft seine Amtsgeschäfte vernachlässigt oder in unlauterer Weise verrichtet oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (2) Zuständig für die Amtsenthebung ist der Bezirksausschuß.

- (3) Gegen diesen Beschluß steht dem betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der BRV-Rechtsausschuß.

§ 22 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus der anteiligen BRV-Umlage, aus Zuschüssen und Spenden sowie sonstigen Einnahmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 23 Allgemeine Vorschriften

- (1) Bei Wahlen und Anträgen entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anträgen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl mit Stimmzetteln statt. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (2) Sämtliche Gremien des Vereins sind, sofern nichts anderes vorgesehen ist, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder immer beschlußfähig.
- (3) Die Zustellung von Beschlüssen und Entscheidungen, bei denen nach dieser Satzung ein Rechtsmittel zulässig ist, hat mittels "Übergabeeinschreiben" zu erfolgen.

E) Schlußbestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind unzulässig
- (2) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 25 Auslegung von Bestimmungen

Die Satzung sowie sonstige Bestimmungen sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch allgemein und insbesondere im Sport fordern. Fehlen ausdrückliche Bestimmungen, so gelten ergänzend die Satzungen des BRV, BLSV und BDR in dieser Reihenfolge.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß von dreiviertel aller anwesenden Delegierten erfolgen. Hierzu ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den BRV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort der Gründungsversammlung,
Fürth, den 20.11.1999